

AGB

1. Geltung

1.1 Die Designagentur **Vereinigte Gestaltung** – im Folgenden VG genannt – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der VG und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichungen und ergänzende Vereinbarungen von den hier aufgeführten Bedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VG.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der VG bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Erteilt der Kunde der VG – mündlich oder anhand des bestätigten Angebots – einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab Zugang bei der VG gebunden. Der Auftrag kommt durch die Annahme der VG zu Stande, welche in Schriftform oder durch schlüssiges Handeln der VG (z.B. durch Tätigwerden aufgrund eines mündlichen Auftrags) erfolgt.

2.3 Kommt der Auftrag ohne vorheriges Vorliegen eines Angebots zu Stande, so sind die Kostenaufzeichnungen der VG maßgeblich für die Vergütung und Abrechnung.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung & Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2 Alle Leistungen der VG (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang bei diesem freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Nimmt der Auftraggeber von einer solchen Überprüfung – aus welchen Gründen auch immer – Abstand, so können daraus keine Reklamationen abgeleitet werden.

3.3 Der Auftraggeber versorgt die VG unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen, vor allem Fotos/Bildmaterial, Texte, Webhosting – sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er informiert die VG von allen Vorgängen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der VG wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Logos, Fotos usw.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die VG haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die VG wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die VG schad- und klaglos – er ersetzt der VG sämtliche Nachteile, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Fremdleistungen

4.1. Die VG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (Fremdleistungen).

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. Die VG wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4.3 Soweit die VG notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungshelfen der VG.

5. Termine

5.1 Die VG bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der VG schriftlich zu bestätigen.

5.2 Befindet sich die VG in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der VG schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Diese Frist beginnt mit dem Eingang eines Mahnschreibens an die VG. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.3 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der VG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und die VG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt

6.1 Die VG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ...

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z. B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der VG weder Vorauszahlungen, noch vor Leistung der VG eine taugliche Sicherheit leistet.

6.2 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die VG fortgesetzt und trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt. Andere wichtige Gründe, die ihre Ursache auf der Seite des Auftraggebers haben, entbinden den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten bzw. der VG zustehenden Honorars.

7. Honorar

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der VG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die VG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die VG für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.3 Mehrleistungen der VG, die über den im Angebot definierten Leistungsumfang hinausreichen, werden von der VG nachofferiert und werden vom Auftraggeber gesondert entlohnt. Kommt es während der Umsetzung eines Projektes durch Handlungen des Auftraggebers zu einem Mehraufwand, so wird dieser mit den geltenden Stundensätzen nachverrechnet. Alle der VG erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7.4 Kostenvoranschläge der VG sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der VG schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die VG den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

7.5. Für alle Arbeiten der VG, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der VG eine angemessene Vergütung. Das so genannte Abschlagshonorar beträgt 100 % der geleisteten Arbeit bzw. 50 % bei Konzept/Layout. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der VG zurückzustellen.



8. Zahlung

8.1 Das Honorar ist binnen 14 Tage ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der VG.

8.2 Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8,38 % p.a. als vereinbart. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die VG sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die VG nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die VG für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

8.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der VG aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der VG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen

9.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht der VG ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der VG für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2 Erhält die VG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle ihre Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der VG. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich die VG zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der VG nicht zulässig.

9.3 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der VG gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die VG berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Eigentumsrecht & Urheberschutz

10.1 Alle Leistungen der VG, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der VG und können von dieser jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der VG jedoch ausschließlich in Österreich während maximal eines Jahres nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der VG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der VG dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der VG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VG und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.3 Aus den beiden vorangehenden Punkten folgt, dass dem Kunden eine Herausgabe von EDV-/Rohdaten und anderen Zwischenbehelfen zur Auftragserfüllung nicht zusteht. Diese bleiben Eigentum der VG, können jedoch vom Kunden nach Vereinbarung eines dafür festgelegten Honorars zusätzlich erworben werden. Die VG ist nicht haftbar, sollten die Datensicherung besagter EDV-/Rohdaten oder andere Zwischenbehelfe nach Abschluss des Projektes nicht mehr verfügbar sein.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen der VG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der VG erforderlich. Dafür steht der VG und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.5 Für die Nutzung von Leistungen der VG bzw. von Werbemitteln, für die die VG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der VG notwendig.

10.6 Dafür steht der VG im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

11. Kennzeichnung

11.1 Die VG ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die VG und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die VG ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen und die umgesetzten Arbeiten zu präsentieren.

12. Gewährleistung & Schadenersatz

12.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch die VG schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die VG zu.

12.2 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der VG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die VG ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die VG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der VG beruhen.

12.4 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die VG haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der VG gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der VG für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mängelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

13.2 Jegliche Haftung der VG für Ansprüche, die auf Grund der von der VG erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die VG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist und den Kunden auf für sie rechtzeitig erkennbare Risiken hinweist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.

Insbesondere haftet die VG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die VG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der VG. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Datenschutz

(optische Hervorhebung entsprechend der Judikatur)

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die VG die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort & Gerichtsstand

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der VG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz der VG.

15.3 Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der VG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der VG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Stand Jänner 2018